

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum
Baden**

Baden

Karlsruhe, 1836

XI. Titel. Von den Körperversetzungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

XI. Titel.

Von den Körperverletzungen.

§. 198.

Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren eingetretenen Erfolg er beabsichtigt hat, oder wenigstens als sehr wahrscheinliche Folge seines Handelns vorhersehen konnte, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaassen bestraft:

Körperverletzung mit Vorbedacht.

1) mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn durch die Verletzung eine Krankheit verursacht wurde, die sich als unheilbar darstellt, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist;

2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unfähig geworden, oder eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist;

3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über drei Monate andauernden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde;

4) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, mit Gefängniß nicht unter einem Monate.

§. 199.

Mißhandlung
einer
Schwängern.

Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse mißhandelt, und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll ebenfalls mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 200.

Berletzung ohne
bleibenden
Schaden u.

Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Berletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 201.

Freiheitsstrafen
mit
Schärfung.

In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt, unter Beobachtung der in den §§. 51 bis 56 darüber gegebenen Vorschriften.

§. 202.

Körper-
verletzung im
Affekt.

Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt, beschloffen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

- 1) in den Fällen des §. 198 Nr. 1 und 2 Arbeitshaus von zwei Jahren bis zu sechs Jahren Zuchthaus;
- 2) in den Fällen des §. 198 Nr. 3 und des §. 199 Kreis-

gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren Arbeitshaus;

3) in den Fällen des §. 198 Nr. 4 Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden;

4) in dem Falle des §. 200 Gefängniß bis zu zwei Monaten, oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

§. 203.

War jedoch der Affekt ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung durch grobe Beleidigungen oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 202 gedrohten Strafen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Strafmilderungsgrund.

§. 204.

War die Absicht des Handelnden auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als sehr wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen, so kann eine Minderung der durch die §§. 198, 200, 202 und 203 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die bloß fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaaß herabgehen darf.

Strafminderung.

§. 205.

Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der im §. 198 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird in den Fällen Nr. 1 und 2 mit Gefängniß bestraft, und in den Fällen Nr. 3 und 4 mit Gefängniß oder mit Geld bis zu zweihundert Gulden.

Fahrlässige Körperverletzung.

In den beiden letzten Fällen (Nr. 3 und 4) findet jedoch die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten statt.

§. 206.

Fahrlässigkeit
der Verzeie ic.

Wenn die im §. 186 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im §. 198 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden §. 205 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

§. 207.

Gegen Ver-
wandte in auf-
steigender Linie.

Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so soll die Strafe um die Hälfte des sonst verwirkten Maaßes erhöht werden, mit Beobachtung der im §. 164 gegebenen Vorschriften.

§. 208.

Gerichtliche
Verfolgung auf
Klage.

Wegen Verletzungen der im §. 200 und 202 Nr. 3 und 4 bezeichneten Art findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten statt, den Fall ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist.

§. 209.

Von
Amtswegen.

Ergibt sich jedoch bei einer auf Klage oder Beschwerde des Verletzten eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung, daß auch er selbst sich strafbare Verletzungen gegen den Andern zu Schulden kommen ließ, so ist das Strafverfahren von Amtswegen auch auf diese auszudehnen.